



Ansprechpartner/in Ute Nolden-Seemann
Telefon 02243-9216-51 »
Telefax
E-Mail ute.nolden-seemann@wald-und-holz.nrw.de

Datum 09.09.2022
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-31.002

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das «Forstamt» auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Bundesstadt: Bonn
Kreis: Bonn
Gemarkung: Oberkassel

Flur/e: 3, 4
Flurstück/e: div.
mit einer Größe von: 7,09 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald mit Streuobstwiese und Waldrändern

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Durch die großzügige Anlage von Waldinnen- und Waldaußenrändern, der Anlage eines Birkenniederwaldes sowie der Integration einer Streuobstwiese erfährt die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche eine vielfältige ökologische Aufwertung, die eine positive Entwicklung der Biodiversität erwarten lässt. Folglich ergab die Prüfung der Stufe I, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten durch Größe, Ausgestaltung und Standort der Erstaufforstung vorliegen. Die Erstaufforstung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen – es sind keine Merkmale oder das Zusammenwirken von Merkmalen mit negativen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Nolden-Seemann